

Per E-Mail Bundesamt für Justiz Bundesrain 20 3003 Bern

rechtsinformatik@bj.admin.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt diese Vorlage im Grundsatz. Wie der Abstimmungskampf und das Abstimmungsergebnis zum gescheiterten Bundesgesetz über die elektronischen Identifizierungsdiensten (BGEID) vom März 2021 gezeigt hat, ist es bei der Schaffung einer Rechtsgrundlage für einen elektronischen Identitätsnachweises für die Stimmbürger:innen entscheidend, dass eine solche E-ID von einer staatlichen Stelle herausgegeben wird.¹ Ebenfalls zentral sind für uns die Grundsätze der Datensparsamkeit, der bestmöglichen Selbstbestimmung der Nutzer:innen einer E-ID über ihre Daten, des "privacy by design" sowie der dezentralen Datenspeicherung², wie sie in den überparteilichen, auch von der SP eingebrachten und mittlerweile von beiden Räten angenommenen³ Motionen⁴ auch festgeschrieben ist. Schliesslich ist es für uns auch wichtig, dass auch in Zukunft sichergestellt wird, dass für die Inanspruchnahme von staatlichen Leistungen immer auch eine mit zumutbarem Aufwand benutzbare nicht-digitale Lösung zur Verfügung steht.⁵ Der

1

Sozialdemokratische ParteiTheaterplatz 4Telefon 031 329 69 69info@spschweiz.chder SchweizPostfach · 3001 BernTelefax 031 329 69 70www.spschweiz.ch

¹ Vgl. Demoscope Repräsentative Umfrage zu den elektronischen Identifizierungsdiensten (BGEID).

² Vgl. auch Art. 1 Abs. 2 lit. b VE-BGEID, Erläuternder Bericht, S. 7.

³ Vgl. Amtliches Bulletin Nationalrat vom 14.9.2021; Amtliches Bulletin Ständerat vom 13.6.2022.

⁴ Vgl. Motion Min Li Marti 21.3126 Vertrauenswürdige staatliche E-ID

⁵ Vgl. Vernehmlassungsantwort Digitale Gesellschaft, Oktober 2022, Abschnitt

[«]Diskriminierungsfreier Zugang zu Leistungen»; siehe auch Stellungnahme der Fachkommission

vorliegende Vorentwurf des Bundesrates genügt nach Ansicht der SP Schweiz diesen Grundsätzen überwiegend. Ebenfalls erachten wir es als richtig und wichtig, dass diese Vorlage internationalen Entwicklungen insbesondere auf europäischer Ebene Rechnung trägt und der Bundesrat anstrebt, eine internationale Anerkennung der schweizerischen E-ID zu erreichen und gleichzeitig auch ausländische E-IDs anerkennen zu wollen.⁶ Wir begrüssen vor diesem Hintergrund ausdrücklich die rasche Neuauflage einer Vorlage für elektronische Identifizierungsdienste durch die Bundesverwaltung und den partizipativen Ansatz bei deren Ausarbeitung⁷. Konkreten Verbesserungsbedarf sehen wir insbesondere bei der Verhinderung des Identitätsdiebstahls durch persönliches Erscheinen der antragsstellenden Person für deine E-ID (siehe nachfolgend unter Ziff. 2.2.) sowie bei der Verhinderung einer Überidentifikation bei der Übermittlung der Bestanteile der elektronischen Nachweise an die Verifikator:innen (siehe Ziff. 2.4. unten stehend).

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1. Persönliches Erscheinen der antragsstellenden Person zur Ausstellung einer E-ID (Art. 4 VE-BGEID)

Aus Sicht der SP Schweiz ist die Datensicherheit im Allgemeinen und die Vermeidung des Identitätsdiebstahls andrerseits zentral für die Sicherheit und Glaubwürdigkeit einer staatlichen E-ID. Vor diesem Hintergrund finden wir es zur Verhinderung von Identitätsdiebstahl wichtig, dass auf eine vollständig automatisierte Video-Identifikation bei der Ausstellung einer E-ID⁸ verzichtet wird. Vielmehr sollte die persönliche Identifizierung der Antragssteller:innen mittels persönlichem Erscheinen bei einer entsprechenden Behördenstelle durchgeführt werden.⁹

Daher beantragt die SP Schweiz, Art. 4 VE-BGEID entsprechend zu ergänzen.

2.2. Identifikation durch physischen Ausweis (Art. 10 VE-BGEID)

Der in diesem Artikel festgeschriebene Grundsatz, dass eine Identifikation vor staatlichen Behörden neben der Möglichkeit der Verwendung einer E-ID immer auch mittels physischen Ausweisen und somit nicht-digital möglich sein muss¹⁰, ist für die SP Schweiz von eminenter Bedeutung und unterstützen wir deshalb auch nachdrücklich. Die

Netz- und Datenpolitik der SP Schweiz zur öffentlichen Konsultation zum «Zielbild E-ID», September 2021, Ziff. 1.

⁶ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 3, 5.

⁷ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 3.

⁸ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 9f.

⁹ Vgl. Vernehmlassungsantwort Digitale Gesellschaft, Oktober 2022, zu Art. 4 Abs. 4.

¹⁰ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 11.

entsprechende Einschränkung, wonach dies nur möglich sein soll, wenn die entsprechenden Anforderungen an die Prozesssicherheit gewährleistet sind, finden wir vor diesem Hintergrund verfehlt, da diese Anforderungen bei einer Identifikation durch physische Ausweisdokumente sowieso erfüllt sein müssten.¹¹

Die SP Schweiz beantragt deshalb, Art. 10 VE-BGEID folgendermassen zu ändern:

Art. 10 VE-BGEID

Wer in einem Prozess einer Person, die persönlich erscheint, die Möglichkeit bietet, die E-ID oder Teile davon vorzuweisen, muss dieser Person die Wahl lassen, sich stattdessen mit einem Ausweisdokument nach dem AwG6, einem Ausländerausweis nach der Bundesgesetzgebung über Ausländerinnen und Ausländer, Integration und

Asyl oder einem Ausweis nach Artikel 13 Absatz 1 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 20057 auszuweisen, sofern die Anforderungen insbesondere an die Sieherheit des Prozesses auch auf diese Weise erfüllt werden können.

2.3. Risiko der Überidentifikation bei der Übermittlung der Bestanteile der elektronischen Nachweise an die Verifikator:innen (Art. 16 VE-BGEID)

Die Grundsätze der Datensparsamkeit und des «privacy by design» sind für die SP Schweiz zentrale Pfeiler für diese Vorlage (siehe dazu obenstehend unter Ziff. 1.). Der Vorschlag des Bundesrates zum Art. 16 BGEID¹² erachten wir vor diesem Hintergrund als ungenügend. Für uns ist es problematisch, dass die Verifikatorin frei über das Erfordernis des elektronischen Nachweises und deren Umfang bestimmen können soll. Vielmehr soll dieser Umfang gesetzlich auf das unbedingt Erforderliche beschränkt werden. Andernfalls soll eine informierte und explizite Zustimmung stattfinden müssen.

Folglich beantragt die SP Schweiz, die entsprechenden Bestimmungen folgendermassen zu ergänzen.¹³

Art. 16^{bis} Einschränkung der Datenbearbeitung auf das unbedingt Erforderliche; diskriminierungsfreier Zugang

1 Die Erfordernis eines elektronischen Nachweises darf von Behörden und Privaten als Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung oder Gewährung eines Zugangs nur insoweit gestellt werden als sie für die Erbringung der Leistung oder der Gewährung des Zugangs unbedingt erforderlich ist.

¹¹ Vgl. Vernehmlassungsantwort Digitale Gesellschaft, Oktober 2022, zu Art. 10.

¹² Vgl. Erläuternder Bericht, S. 13.

¹³ Siehe Vernehmlassungsantwort Digitale Gesellschaft, Oktober 2022, zu Art. 16^{bis}, Art. 16^{ter}.

2 Falls die Übermittlung von Bestandteilen eines elektronischen Nachweises oder davon abgeleiteten Informationen unbedingt erforderlich ist, so ist stets die Möglichkeit vorzusehen, diese Bestandteile und Informationen ohne vermeidbare Nachteile auf andere Weise zu übermitteln.

Art. 16ter Informations- und Zustimmungspflicht; Widerrufsrecht

Für Datenbearbeitungen, welche für die Erbringung der Leistung oder die Gewährung des Zugangs nicht unbedingt erforderlich sind, gelten nachfolgende Bestimmungen:

- a Die Verifikatorin informiert die Inhaberin oder den Inhaber des Ausweises über Art, Zweck und Umfang der Datenbearbeitung.
- b Die Datenbearbeitung bedarf der expliziten und jederzeit widerrufbaren Zustimmungen der Inhaberin und des Inhabers.
- c Erfüllt die Bearbeitung verschiedene Zwecke, so hat die Inhaberin oder der Inhaber die Zustimmung zu jedem dieser Zwecke einzeln zu erteilen.
- d Die Inhaberin oder der Inhaber kann die Zustimmung jederzeit und einzeln widerrufen.

2.4. Obligatorisches Angebot einer Anwendung zur Prüfung von elektronischen Nachweisen (Art. 20 VE-BGEID)

Die SP Schweiz findet es im Sinne der Benutzer:innenfreundlichkeit richtig, dass eine Anwendung zur Prüfung von elektronischen Nachweisen zur Verfügung gestellt werden soll. Allerdings soll der Bundesrat nicht bloss die Möglichkeit erhalten, eine solche Anwendung zur Verfügung zu stellen, sondern vielmehr dazu verpflichtet werden. Nur so kann die im Erläuternden Bericht richtigerweise gewünschte Vertrauen der Bevölkerung in die Vertrauensinfrastruktur¹⁴ gestärkt werden.

Daher beantragt die SP Schweiz, Art. 20 VE-BGEID entsprechend zu ergänzen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

¹⁴ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 16.

Mit freundlichen Grüssen SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Mattea Meyer

Co-Präsidentin

Cédric Wermuth

C Wermulh

Co-Präsident

Claudio Marti

Politischer Fachsekretär

Claudio Marti

Matter Mer